

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Erster Band

Mommsen, Theodor

Berlin, 1906

Beilage: Die comites Augusti der früheren Kaiserzeit

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1877](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1877)

suchungen dargethan werden müssen. Die in Dalmatien gefundenen Inschriften der Soldaten der 7. und 11. Legion, die sämmtlich vor oder unter Nero fallen, so wie die der 11. Legion aus Obergermanien, die an diese der Zeit nach sich anschliessen, weisen allerdings noch nicht wenige aus Oberitalien herstammende Soldaten auf. Aber auch die weitere noch schwierigere Frage greift hier ein, in welchem Umfang in der letzteren Kaiserzeit überhaupt eine zwangsweise 120 Rekrutenstellung stattgefunden hat; für die bestgestellten Truppen, namentlich die Garde möchte dies kaum der Fall gewesen sein¹ und auch jene italischen Legionare sind wohl als Freiwillige aufzufassen². Indess zur genügenden Erörterung dieser Fragen werden wir abzuwarten haben, dass das inschriftliche Material geordnet und gesichtet vorliegt.

Beilage.

Die *comites* Augusti der früheren Kaiserzeit.

Das Institut der *comites*, das in den Einrichtungen der Kaiserzeit nicht die letzte Rolle spielt, geht zurück auf diejenigen Ordnungen der Republik, die die Verwaltung und Rechtspflege ausserhalb Roms oder vielmehr ausserhalb Italiens regelten. Die rein hauptstädtischen Beamten haben nie *comites* gehabt noch haben können; denn *comes* ist der Reisebegleiter und kommt also dem Beamten nur insoweit zu, als er selber reist. Auch im Militärwesen war bei der streng geordneten und wohl abgestuften Offizierhierarchie für eine derartige Einrichtung kein rechter Raum; die

sie mit denen der eigentlichen *dilectatores* vergleicht, ferner die sehr bestimmten Angaben bei Tacitus ann. 4, 4. 13, 7 erwägt, wird bald finden, dass es sich hier um ausserordentliche durch Kriegsnoth veranlasste Massnahmen, nicht aber um die gewöhnliche Rekrutenstellung handelt, diese vielmehr schon früh auf den Provinzen lastete. Ausdrücklich rechnet der sogenannte Hyginus in der Schrift über die Lagerschlagung c. 2. 25 die Legionen, im Gegensatz gegen die Prätorianer, zu der *militia provincialis* [vgl. Mommsen, Ephem. epigr. 5 p. 159 ff. und Hermes 19 S. 18 ff.].

1) Vgl. die Verhandlung bei Dositheus Hadr. sent. 2.

2) Nach der schon erwähnten merkwürdigen Stelle des Tacitus ann. 4, 4 zog Tiberius aus militärischen Gründen es vor die Legionen aus ausgehobenen Provinzialen statt aus italischen Freiwilligen zu ergänzen.

den Feldherren von Amtswegen zugegebenen Begleiter hatten, namentlich in älterer Zeit, durchgängig eine geregelte Competenz und führten von dieser speciellere Titel, so dass Stabsofficiere ohne festes Commando nicht vorkamen¹. Als dagegen mit der Einrichtung der ständigen Commandaturen ausserhalb Rom, oder der Provinzen, zu dem Commando eine umfassende Verwaltung und Rechtspflege dauernd hinzutrat, fehlte es hiefür dem Statthalter an geeigneten Hilfsbeamten, um so mehr als seine höheren Offiziere nur in beschränktem Masse dafür herangezogen werden konnten, wenn ihre eigentliche Bestimmung nicht unter diesen hinzukommen-

121 den Amtspflichten leiden sollte. So mag früh der Gebrauch aufgekommen sein, dass die Statthalter eine Anzahl meist jüngerer Personen aus den besseren Ständen, *comites* genannt oder auch *cohors amicorum*², mit in die Provinz nahmen, um sich ihrer in den öffentlichen Geschäften, insbesondere zur Assistenz bei der Jurisdiction zu bedienen; und es wird wohl auch nicht lange gewährt haben, bis die Unterhalts- und Reisekosten dieser im öffentlichen Interesse angenommenen Begleiter, gleich den für den Statthalter selbst aufgewandten, von dem Gemeinwesen übernommen wurden. Damit war die Stellung, die die *comites* seitdem eingenommen haben, eine Zwitterstellung zwischen Staatsbeamten und Privatangestellten, im Wesentlichen gegeben. Die Auswahl der *comites* ist lediglich Sache des Statthalters³; aber er kann nur Personen auswählen, die fähig sind ihn in Staatsgeschäften mit Rath und That zu vertreten, womit nicht bloss Frauen und Kinder, sondern ohne Zweifel auch Freigelassene, Infame, Ausländer ausgeschlossen sind. Besonders scharf tritt diese Abgrenzung der *cohors amicorum* hervor in einer merkwürdigen Nachricht Suetons (S. 314 A. 7) über ein auf Veranlassung Augustus den *comites* seines damaligen Stiefsohns Tiberius gegebenes Ehrengeschenk: es wurden dafür drei Kategorien gemacht, jedoch die dritte Kategorie 'der Griechen' wohl mit berück-

1) Gewisse Analogien mit der freien Competenz der *comites* bietet allerdings die der *legati* und *praefecti* des Feldherrn; aber *comites* heissen diese nicht, auch wenn sie es factisch sind.

2) Selten *cohors comitum*; so Juvenalis 8, 127.

3) Dies gilt wohl auch für die kaiserlichen Legati (S. 313 A. 3). Eine Ausnahme dagegen machen in der Kaiserzeit vermuthlich die Prinzen des kaiserlichen Hauses, denen aus nahe liegenden Gründen die *comites*, wenigstens theilweise, vom Kaiser selbst gegeben wurden. Bekannt sind Augustus derartige Ernennungen für C. Caesar (mon. Ancyr. ² p. 173 f.); dasselbe geschah auch nachweislich von demselben Kaiser für Tiberius (Orelli 693 [C. I. L. V, 35]). Vgl. Tacitus hist. 4, 80.

sichtigt, aber nicht zu den eigentlichen *amici* gerechnet¹. Daraus erklärt sich auch, wesshalb die Statthalter verpflichtet sind die von ihnen bezeichneten Comites ihren Committenten, also entweder dem Senat oder dem Kaiser, namhaft zu machen². — Eine feste Competenz der *comites* ist nicht vorhanden, aber die mit bloss persönlichen Dienstleistungen bei dem Statthalter betrauten Personen gehören nicht zu ihnen³; sie sind für die Staatsgeschäfte bestimmte Hilfsbeamte und auch hier finden wir dieselben, regelmässig wenigstens, nicht als Offiziere, sondern für Zwecke der Justiz und Verwaltung verwendet. Die den *comites* aus ihrer Amtsthätigkeit erwachsenden Kosten trägt der Staat in demselben Masse, wie er dies für den Statthalter thut; und dieser Kostenpunct ist der Ausgangspunct der gesetzlichen Regulirung dieses Begleiterwesens geworden. Vermuthlich schon in republikanischer Zeit ist festgestellt worden, von welchen Beamten⁴ und in welcher Zahl⁵ *comites* in die Provinzen mit-

1) Vermuthlich umfasste diese Abtheilung, welche die der Griechen 'genannt ward', nicht ausschliesslich Griechen, sondern überhaupt alle diejenigen thatsächlich zum Gefolge gehörenden Personen, die der *cohors amicorum* im eigentlichen Sinne nicht angehörten und die doch mit bedacht werden sollten, also zum Beispiel die Secretäre (A. 3).

2) Dig. 4, 6, 32: *comites legatorum qui ad aerarium delati aut in commentarium principis relati [delati codd.] sunt.*

3) So unterscheidet Cicero (S. 314 A. 1) die *scribae* der Beamten, ihre Privatsecretäre, von den *comites*. Wenn Horaz ep. 1, 8, 2 den Celsus Albinovanus als *comes scribaeque* des Tiberius bezeichnet, so ist *comes* im factischen Sinne als Reisebegleiter genommen, nicht in dem technischen; darum erkundigt der Dichter sich auch weiterhin, wie der Freund sich stehe mit seinem Chef und dessen Gefolge (*ut placeat iuveni . . . atque cohorti*). In gleicher Weise heisst bei Sueton Aug. 98 der Grieche Thrasyllus *Tiberi comes*.

4) Ausser den eigentlichen Statthaltern gehören hieher ohne Zweifel die senatorischen Botschafter (vgl. Dig. 48, 6, 7), so lange es solche gab, und wenigstens in der Kaiserzeit wie die *legati Caesaris* (Dig. 1, 22, 4), so auch die *legati proconsulis* (D. 48, 19, 6, 1), ferner wenigstens gewisse kaiserliche Procuratoren (Dig. 50, 5, 12, 1). Dem Legionslegaten, dem Tribun und anderen Offizieren hat das Recht ohne Frage gefehlt und ebenso gewiss auch wenigstens der grossen Mehrzahl der Beamten vom Ritterstande so wie den Provinzialquästoren; denn einen Sinn hat das Institut doch nur bei Oberbeamten und es ist auch gewiss nicht zufällig, dass selbst da, wo die *comites* überhaupt genannt werden sollen, wie Dig. 4, 6, 32 und 50, 5, 12, 1, nur von *comites legatorum* oder *praesidium et proconsulum procuratorumve Caesaris* die Rede ist. Vgl. S. 314 A. 5.

5) Dig. 27, 1, 41, 2: *eorum, qui rei publicae causa absunt, comites, qui sunt intra statutum numerum . . . excusantur.* Im Consilium des Proconsuls von Sardinien unter Nero finden wir ausser seinem Legaten und seinem Quästor sechs andere titellose Personen, ohne Zweifel *comites* (Hermes 2, 104. 115 [C. I. L. X, 7852]).

genommen werden konnten. Auch die Ausdehnung der Verantwortlichkeit, wie sie in den Erpressungsgesetzen näher normirt war, von den Statthaltern auf ihre *comites* ist bereits in republikanischer Zeit beantragt¹, wenn auch erst unter August gesetzlich festgestellt worden². Als dann unter der Monarchie die Statthalter statt der Entschädigungsgelder Besoldung empfangen, war es davon die nothwendige Folge, dass auch die *comites* derselben aus der Staatskasse 123 salarirt wurden³. — Dass die *comites* der Provinzialstatthalter, in der Regel wohl junge Leute, die nach vollendeten Rechtsstudien mit diesem Amt zuerst in die praktische Thätigkeit eintraten⁴, der Mehrzahl nach dem Ritterstande angehörten, ist an sich wahrscheinlich und wird bestätigt durch die auf Inschriften und sonst vorkommenden Beispiele⁵. Indess mag es auch nicht selten vorgekommen sein, dass wo nicht Mitglieder des Senats, doch junge Männer, die dem senatorischen Stande angehörten, zunächst dergleichen Stellungen übernahmen⁶; dass in den Beispielen senatorischer Aemterlaufbahn, die uns vorliegen, meines Wissens nirgends ein solcher Posten verzeichnet wird, beweist wohl nur, dass er wenig bedeutete. Der schon oben benutzte Bericht Suetons über ein von Tiberius vor seiner Adoption gegebenes Ehrengeschenk⁷ ergibt, dass dafür, abge-

1) Cic. pro Rab. Post. 6, 13: *ut tribuni, ut praefecti, ut scribae, ut comites omnium magistratum lege hac tenerentur.*

2) Dig. 48, 11, l. 1 pr. l. 5. Vgl. D. 12, 1, 33.

3) Dig. 1, 22, 4: *diem functo legato Caesaris salarium comitibus residui temporis, quod a legatis praestitutum est, debetur, modo si non postea comites cum aliis eodem tempore fuerunt.* Vgl. das. l. 6 und D. 50, 13 l. 1, 8 und l. 4. Hollweg Civilprozess 3, 130.

4) Darum heissen sie auch *iuris studiosi* (Dig. 1, 22, l. 50, 13, 4). Hollweg Civilprozess 3, 130.

5) Mur. 506, 1 = C. I. L. II, 2129: *comes et adessor legati ad [census accip.], comes et adessor procos. provinciae Galliae [Narbonensis]*. Tac. ann. 1, 29, 4, 1. Seneca epp. 122, 12. Orelli 3039 [C. I. L. XI, 3943] (die ich für echt halte). 3446 [C. I. L. X, 1468]. 3447 [C. I. L. III, 253]. Dazu kommt Catullus mit seinen Freunden und ähnliches mehr.

6) Einen solchen jungen Mann glaube ich in dem jüngeren M. Stertinius Rufus des sardinischen Decrets [C. I. L. X, 7852] erkannt zu haben (s. Hermes 2, 115). Der Quästor und der Legat, beide Senatoren, gehen den *comites* im Range vor.

7) Tib. 46: *pecuniae parvus ac tenax comites peregrinationum expeditionumque numquam salario, cibariis tantum sustentavit, una modo liberalitate ex indulgentia vitrici prosecutus, cum tribus classibus factis pro dignitate cuiusque primae sescenta sestertia, secundae quadringenta distribuit, ducenta tertiae, quam non amicorum, sed Graecorum appellabat;* wo *gratorum* statt *Graecorum* nichts ist als eine meines Erachtens ganz verfehlt Conjectur von Turnebus [vgl. Staatsr. 2

sehen von der Kategorie der 'griechischen Begleiter', die nicht eigentlich als zur *cohors amicorum* gehörig gelten, zwei Abtheilungen gemacht wurden, von denen die erste mit 600 000, die zweite mit 400 000 Sesterzen bedacht wurden; und es ist wohl möglich, zumal da die letztere Summe dem Minimalcensus des Ritterstandes entspricht, dass diese Abtheilungen, wenigstens im Allgemeinen, nach dem Stande der Begleiter als Senatoren oder Ritter gemacht worden sind. Dass die *cohors amicorum* aus ungleichartigen Elementen bestand, liegt in der Natur der Sache; insbesondere wenn der Statthalter ein Prinz des kaiserlichen Hauses war, kann es nicht befremden, eine Anzahl Senatoren in derselben zu finden.

Wie das Kaiserthum selber aus dem Proconsulat, so sind die kaiserlichen *comites* hervorgegangen aus den proconsularischen¹ und genau genommen von diesen nicht verschieden. So lange die Kaiser in Italien² verweilen, haben sie dergleichen Begleiter nicht

S. 835²]. — Dass diese 'Reisen und Feldzüge' alle unter Augustus Regierung stattgefunden haben, geht daraus hervor, dass Tiberius als Kaiser Italien nicht verlassen hat. Die Expedition, auf die das fragliche Geschenk sich bezieht, ist, da Augustus in Beziehung darauf Stiefvater heisst, eine der vor der Adoption (757) unternommenen gewesen, etwa die pannonische von 745 oder die germanische von 747. Wem es beliebt, der mag sogar die bei Horaz (ep. 1, 3 und 8, 2, 2) begegnenden Begleiter des Tiberius in der armenischen Expedition 734 mit den suetonischen identificiren.

1) Es liegt dies so klar vor, dass es kaum begreiflich erscheint, wenn Friedländer in seiner eingehenden und an Detail reichen Auseinandersetzung über die kaiserlichen *comites* und *amici* (Darstellungen aus der Sittengesch. Roms Bd. I S. 118 fg. der 3. Aufl. [s. jetzt S. 201 fg. der 6. Aufl.]) das Vorbild der Institution in dem 'Ceremoniell orientalischer Königshöfe' sucht und bis auf die Freunde des persischen Grosskönigs zurückgeht, um diese Einrichtung zu erklären. Aber mehr noch als der deutliche Zusammenhang der Ordnungen hätte hievon abhalten sollen, dass in der augustischen Staatsordnung überhaupt nicht ein Zug an den orientalischen Königshof erinnert und es gerade ihr eigenstes Wesen ist jeder solchen Parallele aus dem Wege zu gehen. Bei weitem richtiger, wenn gleich nur kurz andeutend, hat Marquardt im Handbuch 2, 3, 231. 3, 1, 284. 5, 1, 149 A. 851 diese Fragen behandelt, namentlich den wesentlichen Unterschied der *comites* von den *amici* hervorgehoben.

2) Dass die kaiserlichen *comites* nur eintreten, wenn der Kaiser ausserhalb Italien, nicht aber, wenn er in Italien ausserhalb Rom sich aufhält, folgt schon aus der Analogie der *comites* überhaupt, die durchaus auf die *trans mare rei publicae causa absentes*, die Provinzialbeamten beschränkt sind. Aber auch wenn man die die kaiserlichen *comites* betreffenden zahlreichen Angaben prüft, wird man einerseits finden, dass die kaiserlichen Reisen, für welche solche Begleiter eintreten, technisch *expeditiones* oder *peregrinationes* heissen, worunter die Seessionen in die italischen Villen nicht mit fallen, andererseits die auf Inschriften oder

und können sie nicht haben, da es eben 'Reisegefährten' des rei
 125 *publicae causa absens* sind; dagegen ist in dem Schema des kaiserlichen Feldlagers für die 'Begleiter des Kaisers' ein besonderer Raum ausgeworfen¹. Dieselben werden für jede einzelne Reise vom Kaiser besonders bezeichnet² und bei Schriftstellern³ wie auf Inschriften⁴ ist nichts gewöhnlicher als die Angabe, auf welche kaiserliche Reise sich die betreffende Begleitung bezogen hat; wo sie fehlt, ist sie eben bloss weggelassen worden und daraus keineswegs zu schliessen, dass es in älterer Zeit stetige *comites* des Kaisers gegeben hat⁵. Für das Gegentheil zeugen vielmehr sehr bestimmt theils die Anwendung der Iteration auf das Verhältniss des *comes imperatoris* schlechthin⁶, theils dass Plautianus, der Schwiegervater Caracallas, in Beziehung auf Severus und dessen Sohn bezeichnet wird als *comes per omnes expeditiones eorum*⁷. — Dass die kaiserlichen *comites* für die Dauer der Reise besoldet wurden, ist nicht überliefert, aber nicht zu bezweifeln. — Hinsichtlich ihrer Competenz lässt sich nur sagen, was überhaupt von den *comites* gilt, dass sie im Allgemeinen für öffentliche Geschäfte bestimmt sind, im Besonderen

sonst mit den *comites* in Verbindung gebrachten und näher specificirten kaiserlichen Reisen durchaus ausserritalische sind. Ausnahme macht meines Wissens nur Sueton Calig. 19; allein offenbar spielt hier der Kaiser den aus dem Partherkrieg heimkehrenden Sieger. Dass übrigens auch bei Reisen innerhalb Italiens von 'dem kaiserlichen Gefolge' im weiteren Sinne gesprochen werden kann und gesprochen wird (z. B. Sueton Aug. 98; Tacitus ann. 4, 58), versteht sich von selbst.

1) Pseudo-Hyginus *de mun. castr.* § 10. 33. 39.

2) Tacitus ann. 1, 47 unter den Reisevorbereitungen des Kaisers Tiberius: *comites legit.*

3) Z. B. Sueton Tib. 46: *comites peregrinationum expeditionumque.* Vesp. 4: *peregrinatione Achaica inter comites Neronis.*

4) Z. B. Orelli 750 [C. I. L. XIV, 3608 [= Dessau 986]: *legat. et comiti Claud(i) Caesaris in Britannia.* Henzen ann. dell' Inst. 1862 p. 139 [C. I. L. III, 550 = Dessau 308]: *P. Aelio ... Hadriano ... quaestori imperatoris Traiani et comiti expeditionis Dacicae.* Henzen 7420a [C. I. L. VIII, 7036 = Dessau 1068]: *comiti eiusdem (Hadrians) in [Ori]ente.*

5) Dies thut dennoch Friedländer (1³, 120) und baut darauf eine Unterscheidung zwischen dauernden und zeitweiligen *comites* des Kaisers, die durchaus unbegründet ist und deren Unhaltbarkeit auch schon in seinen eigenen Versuchen die Grenze zu ziehen deutlich zu Tage kommt.

6) Orelli 3652 und besser C. I. L. II, 4121 [Dessau 1145]: *Q. Hedio L. f. Pol. Rufo Lolliano Gentiano cos.* (im J. n. Chr. 211 [wahrscheinlich früher, s. Prosopogr. II p. 128 n. 27]) ... *comiti Severi et Antonini Augg. ter.* Ich finde dafür übrigens kein zweites Beispiel.

7) Orelli 934 [C. I. L. VI, 1074 = Dessau 456].

aber ihre Thätigkeit immer durch besonderen Auftrag des Kaisers normirt wird; nur das ist den kaiserlichen *comites* eigenthümlich, dass, sofern der Kaiser ins Feld zieht, sie wenigstens zuweilen auch zu militärischen Zwecken verwendet werden¹ und insofern ihre Stellung mit derjenigen der *legati* ohne bestimmtes Commando zusammenfallen oder vielmehr cumulirt werden kann (S. 316 A. 4). Die gewöhnliche Verwendung indess auch der kaiserlichen *comites* dürfte wohl diejenige gewesen sein dem Kaiser bei der Rechtspflege und der Verwaltung zu assistiren, wie denn nicht recht abzusehen ist, wen sonst als seine *comites* der Kaiser unterwegs in dem Consilium regelmässig hat verwenden können². — Dass dem Range nach die kaiserlichen *comites* höher standen als die Statthalter, ist in der Ordnung. Die Inschriften³ zeigen, dass diese Stellung zwar von Personen sehr verschiedenen Grades eingenommen ward, meistens von Prätoriern⁴, aber auch von Consularen⁵, von Aediliciern⁶, von Quästoren⁷, ja selbst von jungen Leuten, die erst zum Eintritt in den Senat sich gemeldet hatten⁸; Männer indess von Ritterrang finde ich unter denselben nicht⁹ und man wird also annehmen dürfen,

1) Daher werden bei der Vertheilung der Militärgeschenke nach glücklich beendigtem Feldzug diese *comites imperatoris* zuweilen mit bedacht, so Hadrianus unter Traian (S. 316 A. 4), Claudius Fronto (Henzen 5478. 5479 [C. I. L. VI, 1377. III, 1457]), Vitrasius Pollio (Henzen 5477 [C. I. L. VI, 1540]) und Pontius Laelianus (Orelli 3186 [C. I. L. VI, 1497]), alle drei unter Marcus.

2) Vgl. vita Hadr. c. 18.

3) Nicht selten steht die Bezeichnung *comes Augusti* ausserhalb der chronologischen Reihe an der Spitze gleich dem Consulat und dem Priesterthum der vier grossen Collegien; bezeichnend sind dafür die beiden Inschriften des Fabius Cilo Consul II 204 (Marini iscr. Alb. p. 50. 51 [C. I. L. VI, 1408. 1409]), von denen die eine diesen Titel zwischen die Statthalterschaften einschiebt, die andere denselben an die Spitze zwischen Consulat und Priesterthum stellt. Aehnlich ist die Ordnung Orelli-Henzen 934. 6051 [C. I. L. VI, 1074. XI, 3365]. Grut. 1100, 5 [C. I. L. V, 5811].

4) Z. B. Orelli 750. 3186. 5488. 6502 [C. I. L. XIV, 3608. VI, 1497. X, 408. V, 865] und sonst.

5) Henzen 5477 [C. I. L. VI, 1540]. Sueton Vesp. 4.

6) Orelli 3440 [C. I. L. X, 1258].

7) Hadrianus unter Traian (S. 316 A. 4).

8) Henzen 7420a [C. I. L. VIII, 7036].

9) Selbst die *praefecti praetorio*, die *comites* heissen, sind solche, welche ausnahmsweise in den Senat aufgenommen sind, wie Pollio (Henzen 5477 [C. I. L. VI, 1540]) und Plautianus (Orelli 934 [C. I. L. VI, 1074]) [Pollio war sicherlich nicht *praefectus praetorio*, s. Mommsen Herm. 30, 1895 S. 91 A.]. Wenn Papinianus (Dig. 29, 1, 43) spricht von einem jungen Mann *equestri militia exornatus et in comitatu principum retentus*, so ist hier die förmliche Aufnahme in die *cohors*

dass die kaiserliche *cohors amicorum* ausschliesslich aus Männern senatorischen Standes zusammengesetzt war.

In der bisher bezeichneten Weise hat das Institut der kaiserlichen *comites* wenigstens bis in den Anfang des dritten Jahrhunderts bestanden¹, wahrscheinlich bis hinab auf die Epoche Diocletians und Constantins. Erst die constantinischen *comites*, über die ich anderswo ausführlich gehandelt habe², treten auf ohne jede Beziehung auf eine einzelne Reise des Herrschers und allem Anschein nach als für die Dauer dem Kaiser beigegeben, woraus sich dann die Bezeichnung bald wesentlich zum Rangprädicat in den drei Abstufungen der *comites primi, secundi, tertii ordinis* entwickelt. Man hat diese im Allgemeinen wohlbekannte Einrichtung mit Unrecht auf die frühere Kaiserzeit übertragen. Es ist möglich, dass gewisse Abstufungen innerhalb der älteren kaiserlichen *cohors amicorum* zu jenen drei Rangklassen den Anlass gegeben haben³ und ebenso möglich, dass im Laufe des dritten Jahrhunderts die Stellung der Begleiter allmählich eine festere und der Lebenslänglichkeit sich nähernde geworden ist; aber nichts desto weniger sind die *comites* des sinkenden Reiches eine wesentlich neue Schöpfung, deren nächste Veranlassung vielleicht der folgenreiche Umstand gewesen ist, dass das Reich unter Diocletian und in gewissem Sinne auch unter Constantin ohne Residenz war und der Kaiser dieser Zeit, als beständig auf Reisen, auch ständige Reisegefährten haben konnte.

Es bleibt übrig die Bedeutung des oft mit *comes* zusammenstehenden und allerdings mit demselben mehrfach sich berührenden Wortes *amicus* in seiner Anwendung auf den Kaiser zu erwägen.*) Bekanntlich waren die Römer mit demselben ungefähr ebenso freigebig wie es die heutigen Italiener sind und wird unter *amici* kaum mehr verstanden als was wir 'Bekannte' nennen, während die persönliche Intimität bestimmter durch Bezeichnungen wie *familiaris*,

und die Berechtigung sich *comes imp.* zu nennen doch nicht ausdrücklich ausgesprochen [vgl. Staatsr. 2 S. 836 A. 2].

1) Die S. 316 A. 6 angeführte Inschrift des späteren Consuls von 211 beweist, dass noch damals wie früher die *comites* des Kaisers nur für eine bestimmte Expedition ernannt wurden.

2) *de Caelii Saturnini titulo (mem. dell' Inst. vol. 2) p. 302sq.*

3) Die drei von Tiberius gemachten Kategorien (S. 314f.) gehören freilich auf keinen Fall hieher; abgesehen davon, dass die dritte für die eigentlichen *amici* ausfällt, ist die ganze Eintheilung selbst offenbar nicht für ein kaiserliches Gefolge und nur für den einzelnen Fall gemacht.

*) [Staatsrecht 2 S. 835.]

necessarius angezeigt wird. Eine technische Bedeutung aber hat auch dies Wort allerdings angenommen und zwar knüpft diese an an die bekannte Sitte der Morgenbesuche und des in den grossen Häusern nach dem Ansehen der Besucher sich abstufigen Empfangs. *Amici* sind überhaupt, und insbesondere in Beziehung auf den Kaiser, diejenigen, die bei den Salutationen erscheinen. Dem darauf geht zurück die Scheidung der 'Freunde' in *amici primae et secundae admissionis*¹ und auch die Aufkündigung der Freundschaft besteht 128 in dem Nichtzulassen bei dem Empfang²; darauf muss auch in irgend einer Weise sich das Hofamt *a cura amicorum* bezogen haben³. Auch ist kein Grund Senecas Angabe (A. 1) in Zweifel zu ziehen, dass diese Sitte bereits in der republikanischen Zeit begonnen habe; bei der Entwicklung, die das Antichambriren schon in dieser Zeit erreichte, ist es begreiflich, dass bereits Gaius Gracchus die Besuchenden je nach dem Range in zwei Abtheilungen schied und also früher oder später vorliess. Auch ist es wenigstens sehr wahrscheinlich, dass, wenn auch der Zutritt zu diesen Morgenaudienzen

1) Seneca de benef. 6, 33. 34: *istos tu libros, quos vix nomenclatorum complectitur aut memoria aut manus, amicorum existimas esse? non sunt isti amici, qui agmine magno ianuam pulsant, qui in primas et secundas admissiones digeruntur. Consuetudo ista vetus est regibus regesque simulantibus populum amicorum describere et proprium superbiae magno aestimare introitum . . . et pro honore dare, ut ostio suo propius adsideas, ut gradum prior intra domum ponas . . . Apud nos primi omnium Gracchus et mox Livius Drusus instituerunt segregare turbam suam et alios in secretum recipere, alios cum pluribus, alios universos. Habuerunt itaque isti amicos primos, habuerunt secundos. Vgl. de clem. 1, 10, 1: *totam chortem primae* (die Hd Schr. *primam*) *admissionis* und vita Alex. c. 20: *amicos non solum primi ac secundi loci, sed etiam inferiores*. Marquardt 5, 1, 149 [Hdb. 7, 144].*

2) Tacitus ann. 6, 29: *morem fuisse maioribus, quotiens dirimerent amicitias, interdicere domo eumque finem gratiae ponere*. Sueton Vesp. 4: *prohibitus non contubernio modo, sed etiam publica salutatione*. Derselbe Aug. 66: *(Gallo) domo et provincis suis interdixit*. Aehnlich gramm. 5. Bei höher gestellten Personen trat diese Ungnade vornehmlich darin hervor, dass sie nicht mehr zur Tafel gezogen wurden (Tacitus 6, 9: *convictu principis prohiberi*; vgl. 3, 24: *amicitia Caesaris prohiberi*).

3) Orelli 1588 [C. I. L. VI, 630]. 2392 [C. I. L. VI, 8796]. 2907 [C. I. L. VI, 3226*]. Meyer anthol. 1704 [C. I. L. XIV 3565]. Friedländer 1³, 131 [1⁶, 138]. Marquardt 5, 1, 150 [Hdb. 7, 145]. Marquardts Annahme, dass die Freigelassenen *a cura amicorum* zu dem *officium admissionis* gehört haben, halte ich trotz Friedländers Widerspruch für wohl begründet; womit nicht gesagt ist, dass nicht ein Unterschied ihrer Functionen und derjenigen der Freigelassenen *ab admissione* bestanden hätte; zum Beispiel mochten die letzteren den Eintritt in die Empfangszimmer gestatten, die Freigelassenen *a cura amicorum* in diesen selbst den Wartenden Sitze anweisen und sonst zur Hand sein.

(*publica salutatio*: S. 319 A. 2) nicht gerade schwer war¹, dennoch nicht ohne Weiteres ein jeder vorgelassen wurde, dass Unfreie, Knaben, Fremde, Freigelassene der Regel nach ausgeschlossen waren, auch andere Personen aber, wenn sie zum ersten Mal erschienen, irgendwie
129 eingeführt oder vorgestellt werden mussten; wenigstens deutet darauf hin, dass die Namen der *amici* in ein Register eingetragen wurden (S. 319 A. 1). Ebenso wenig wird man unterlassen haben diejenigen Personen, die der Kaiser mehr oder minder häufig zur Tafel zog (S. 319 A. 2), bei Hofe zu verzeichnen.

Aber wenn auch in dem bezeichneten Sinne von einem bestimmten Kreis und gewissen Befugnissen der kaiserlichen *amici* die Rede sein kann², so leuchtet doch ein, dass ihnen, im Gegensatz zu den *comites*, sowohl die feste Geschlossenheit als auch besonders die amtliche Stellung gänzlich abgeht; und es ist daher nur in der Ordnung, dass in der förmlichen Sprache wohl der *comes*, aber nicht der *amicus* auftritt. Im Geschäftsstil und insbesondere auf Inschriften nennt nicht leicht sich jemand 'Freund des Kaisers' oder wird von Dritten also genannt³. Häufiger kommt es begreiflicher Weise vor, dass der Kaiser selbst jemand als seinen Freund bezeichnet; doch ist dies offenbar, wenigstens in der Regel, eine besondere Auszeichnung, die durchaus nicht jedem zu Theil wird, der in der Empfangsliste des Nomenclator verzeichnet steht. Wenn M. Aurelius seinen Lehrer Volusius Maecianus⁴ und Alexander seinen Berather Ulpianus⁵ also bezeichnen, wenn Claudius den hochadlichen Fabius Persicus⁶, Vespasian einen seiner Procuratoren⁷, Traianus einen

1) Vgl. Friedländer 1^o, 138.

2) Merkwürdig ist die Notiz bei Plinius h. n. 33, 3, 41, dass unter Claudius nur diejenigen das Recht gehabt hätten den Siegelring mit dem kaiserlichen Bildniss in Gold zu führen, die zum Empfang bei dem Kaiser zugelassen waren: *fuit et alia Claudi principatu differentia insolens iis quibus admissiones liberae ius dedissent imaginem principis ex auro in anulo gerendi*; denn so ist wohl zu schreiben statt der überlieferten Lesung der Bamberger Handschrift *quibus admissionis liberae eius dedissent* und der übrigen *quibus admissionem liberti eius dedissent*. Vespasian stellte dies wieder ab.

3) Die einzige mir bekannte Ausnahme unter den lateinischen Inschriften ist die Mailänder Grut. 1100, 5 [C. I. L. V, 5811]: *C. Sentio Severo Quadrato c. v. cos. amico et comit. Aug. n.* [vgl. Staatsr. 2 S. 835⁴]; einige ähnliche griechische giebt Friedländer 1, 119 A. 3 [vgl. jetzt 1^o, 219].

4) Dig. 37, 14, 17. Vgl. was dazu in meiner Ausgabe der *distributio partium* Maecians S. 282 bemerkt ist.

5) Cod. Iust. 8, 37, 4. Ulpianus war damals *praef. annonae*.

6) In den Lyoner Tafeln [C. I. L. XIII, 1668] 2, 24: *Persicum nobilissimum virum amicum meum*.

7) Mur. 2004, 2 [C. I. L. X, 8038].

Präfecten von Aegypten¹, M. Aurelius und mehrere Kaiser des dritten Jahrhunderts den *praefectus urbi*², Diocletian endlich auch 130 Provinzialstatthalter, selbst einfache Praesides seine 'Freunde' nennt³, so liegt hierin regelmässig die Hervorhebung einer näheren persönlichen Beziehung zu dem Kaiser, welche theils durch andere, theils auch durch amtliche Verhältnisse hervorgerufen war; die Stellung namentlich des *praefectus urbi*, des auf Lebenszeit ernannten Polizeimeisters der Hauptstadt, erklärt sehr wohl, weshalb bei ihm vor allem der Titel häufig begegnet. Ebenso wird man die auffallende Thatsache, dass Claudius einen allem Anschein nach ziemlich untergeordneten Mann seines Gefolges in einem öffentlichen Erlass seinen Freund nennt, darauf zurückführen dürfen, dass dieser Herr des römischen Reiches bekanntlich der Diener seiner Bedienten war und dieser Abhängigkeit von seiner Umgebung auch keineswegs sich schämte. Denn eine Herablassung von Seiten des regierenden Herrn und eine gewisse Gleichstellung desselben mit dem, den er als Freund anzureden sich herbeilässt, liegt offenbar in dieser Bezeichnung; und es ist darum charakteristisch, dass sie späterhin in der eigentlich byzantinischen Epoche verschwindet⁴.

Das Verhältniss endlich der *comites* zu den *amici* ist in dem bisher Gesagten folgeweise schon enthalten. *Comites* sind die für eine bestimmte Reise des Kaisers von diesem auserkorenen Begleiter, *amici* die bei dem Empfang vom Kaiser zugelassenen Personen, insbesondere dessen nähere Bekannte. Insofern ist wohl jeder *comes* auch *amicus*, aber keineswegs jeder *amicus* auch *comes*, und auch die häufige Cumulirung beider Ausdrücke ist nicht tautologisch, da 131

1) Plinius ad Trai. 7. 10.

2) Dig. 49, 1, 1, 3 (Marcus und Verus). Dig. 1, 15, 4 (Severus). Cod. Iust. 4, 56, 1 (Alexander). Cod. Greg. 2, 3, 1 (Valerianus). Fr. Vat. 273 (Constantinus).

3) Den Proconsul von Asia: Cod. Herm. 2, 1; einen Corrector: Cod. Iust. 1, 18, 4; einen *praeses provinciae*: Vat. fr. 271.

4) Gothofredus zum C. Th. 6, 13 bemerkt, dass die kaiserlichen *amici* mit Constantinus verschwinden; Bezeichnungen wie die eines *praefectus praetorio* als *parens amicusque noster* in einem Erlass des Constantius (C. Th. 11, 1, 6) sind Ausnahmen. Dafür tritt die spätere Titulatur ein, wonach die erste Rangklasse nach ihren beiden Stufen vom Kaiser mit *parens* oder mit *frater*, die niedere nur mit allgemeinen Ehrenprädicaten wie *carissime* angeredet wird (vgl. meine Erörterung über diese Titulaturen in Bekkers und Muthers Jahrb. des gem. Rechts 6, 407 [Ges. Schriften II 349]). Ebenfalls unter Constantin und offenbar aus ähnlichen Rücksichten wird der Titel *comes* so umgestaltet, dass die bestimmte Beziehung zu dem Kaiser wegfällt und daraus ein allgemeines Rangprädikat wird (vgl. meine *epistula de Caes. Saturnino* p. 23).

der eine eine amtliche Stellung, der andere die persönliche zum Herrscher anzeigt. — Sehr deutlich tritt das Verhältniss beider Ausdrücke darin hervor, dass die *cohors amicorum*¹ identisch ist mit den *comites expeditionis cuiusdam*; diese wie jene sind eben nichts als die für eine bestimmte Reise aus der Masse auserlesenen und mit der Begleitung in diesem Fall besonders beauftragten *amici*.

1) Sueton Galb. 7. Calig. 19 (vgl. S. 315 A. 2). Vita Lucani p. 51 Reiff. Ungenauere Bezeichnungen sind die *cohors primae admissionis* bei Seneca (S. 319 A. 1), wenn die Lesung richtig ist, und die *cohors Augusti* oder *Augusta* bei Valerius Maximus 9, 15 ext. 1; wo die Freunde als *cohors* 'Gefolge' auftreten, sind es in der Regel die zum Reisegefolge constituirten. Uebrigens wird das politische Reisegefolge des Kaisers gewöhnlich als *comites* bezeichnet, während *cohors amicorum* häufiger von den Begleitern der Prinzen und der Statthalter gebraucht wird.